

**1.0 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1** Der Verein führt den Namen „Bezirksreiterbund Lahn-Dill e.V.“ (**BRB**) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar eingetragen.
- 1.2** Der BRB hat seinen Sitz in Wetzlar und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des ehemaligen Dillkreises, des ehemaligen Landkreises Wetzlar, sowie auf Teile des ehemaligen Oberlahnkreises und des ehemaligen Kreises Usingen. Als Postanschrift gelten die jeweiligen Anschriften des/der Vorsitzenden und des Geschäftsführers, bzw. der Geschäftsführerin.
- 1.3** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**2.0 Vereinszweck**

- 2.1** Der BRB setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten, die Ausbildung von Pferdesportbegeisterten in allen reiterlichen Disziplinen, im Voltigieren und im Fahren durch die im BRB-Bereich ansässigen Pferdesportvereine und Pferdebetriebe zu fördern.
- 2.2** Der BRB versteht sich als Zusammenschluss aller Pferdesportvereine und Pferdebetriebe in seinem Einzugsgebiet zum Zwecke einer einheitlichen sportlichen Ausbildung und Beratung. Er leistet den Vereinen und Pferdebetrieben Beistand bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben.
- 2.3** Der BRB vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine und Pferdebetriebe beim Pferdesport-Verband Hessen (PSVH) und beim Pferdesportverband Hessen-Nassau (PSV-HN) und informiert seine Mitglieder im Rahmen seiner Aufgaben innerhalb der Pferdesportorganisation in Deutschland.
- 2.4** Der BRB verfolgt insbesondere den Zweck, die Vertretung der Pferdesportinteressen seiner Mitglieder zu unterstützen durch:
- Die Durchführung oder Überwachung von Lehrgängen zur Ausbildung der Interessenten u. Ausbilder in allen Fragen u. auf allen Gebieten, die mit dem Reit-, Fahr- u. Voltigierwesen mit Pferdeleistungsprüfungen u. mit Pferdesport-Wettbewerben zusammen hängen.
  - Die Gesundheitsförderung u. Leibesertüchtigung aller Personen, insbes. der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Reiten Voltigieren u. Fahren.
  - Die Ausbildung von Reitern, Fahrern u. Pferden in allen Disziplinen.
  - Die Unterbreitung eines breitgefächerten Angebots in den Bereichen Freizeit-, Breiten- u. Leistungssport.
  - Die Hilfe u. Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports u. des Tierschutzes.
  - Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport u. Pferdehaltung im BRB-Gebiet.
  - Die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft u. zur Verhütung von Schäden in der Natur.
  - Die gutachterliche Mitwirkung bei der Regelung von Schäden durch Reiter, Pferde oder Gespanne u. bei Anzeigen gemäß dem Tierschutzgesetz.
  - Die Mitwirkung bei allen Maßnahmen, die den Pferdesport u. die Pferdehaltung betreffen.
- 2.5** Der BRB verfolgt ausschließlich u. unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der gültigen Fassung. Der BRB ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BRB dürfen nur für

die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile u. in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des BRB erhalten. Der BRB darf kein Mitglied u. keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BRB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **3.0 Mitgliedschaft in einem Verband**

Der BRB als Dachverband für den Sport mit Pferden und Ponys im BRB-Gebiet ist als Unter-Organisation des PSVH u. des PSV-HN, Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) u. in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN).

### **4.0 Erwerb der Mitgliedschaft**

**4.1** Mitglieder können alle im Gebiet des BRB ansässigen pferdesporttreibenden Reit-, Fahr-, Voltigier-, Pony-u. Freizeitvereine (Pferdesportvereine), sowie Pferdebetriebe werden

**4.2** Die Mitgliedschaft aller im Gebiet des BRB ansässigen Pferdesportvereine und Pferdebetriebe ist obligatorisch für den Fall, dass diese Mitglied des LSBH und des PSVH werden wollen. Der entsprechende Aufnahmeantrag mit den geforderten Unterlagen wird vom BRB mit einem Vermerk weitergeleitet.

**4.3** Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des BRB zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Bei einer Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

**4.4** Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen u. Organen des BRB u. der übergeordneten Verbände. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der Leistungsprüfungsordnung (LPO) u. ihren Durchführungsbestimmungen, soweit diese auf ihre Tätigkeiten Anwendung finden.

### **5.0 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- Mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich kündigt.
- Durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder Pferdebetriebes
- Durch Streichung, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BRB trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.
- Durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das BRB-Interesse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich grober Verstöße gegen die Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen in Hessen (LKH), der LPO oder anderer entsprechender Bestimmungen schuldig macht.

Über Streichung oder Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann die Streichung oder den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Ausgeschiedene Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge und Umlagen für das laufende Jahr sowie aller Rückstände verpflichtet.

## **6.0 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**6.1** Beiträge, Aufnahmegelder u. Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden aufgrund der LSBH-Bestandsmeldung des Vorjahres und des festgelegten Beitragssatzes ermittelt. Aufnahmegelder u. Umlagen sind zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Termin fällig.

**6.2** Die dem BRB angehörenden Vereine und Pferdebetriebe haben das Recht auf volle Unterstützung u. Förderung durch den BRB gemäß seiner Satzung u. seinen Ordnungen im Rahmen seiner personellen, finanziellen, organisatorischen u. sachlichen Möglichkeiten.

**6.3** Die Mitglieder sind vor allem verpflichtet,

- Satzungen und Ordnungen des BRB einzuhalten
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, die satzungs- u. beschlussgemäßen finanziellen Verpflichtungen termingerecht zu erfüllen.
- durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des BRB zu unterstützen.
- keine Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des BRB abträglich sein können.
- vorgesehene Turnier- u. Veranstaltungstermine frühzeitig dem BRB zur Kenntnis zu geben u. in der Terminabspracheversammlung mit den anderen Ausrichtern abzustimmen.

## **7.0 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

**7.1** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres hat der Vorstand einen Geschäfts- u. Kassenbericht anzufertigen. Der Jahresabschluss ist durch die gewählten Kassenprüfer zu prüfen und mit dem Prüfbericht der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen.

**7.2** Im Kassenbericht müssen die Einnahmen u. Ausgaben aufgegliedert sein.

## **8.0 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **9.0 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

**9.1** Die ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – findet innerhalb des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres statt.

**9.2** Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen mittels einfachen Briefes bzw. per Mailnachricht an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes einzuberufen.

**9.3** Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des BRB erfordert, wenn zwei der vier Zeichnungsberechtigten ausgeschieden sind, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes u. des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Eine von Mitgliedern ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich den einzelnen BRB-Mitgliedern mitzuteilen.

**9.4** Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mind. drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

**9.5** Satzungsänderungen sind im vorgesehenen Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen, wobei die zu ändernden Satzungsteile anzugeben sind. Anträge auf Satzungsänderungen sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden.

## **10.0 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**10.1** Der Mitgliederversammlung als höchstem Vereinsorgan sind folgende Aufgaben vorbehalten

- Die Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes u. Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund (hierzu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, ggfs. sofortige Ergänzungswahl).
- Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge u. Umlagen.
- Die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von Mitgliedschaft, gegen Streichungen, sowie über den Widerspruch gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen u. die Auflösung des BRB.
- Die Beratung u. Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- Die Wahl zweier Kassenprüfer/innen u. eines/einer Ersatz-Kassenprüfers/in, die für zwei Jahre gewählt werden u. nicht dem Vorstand angehören dürfen.

**10.2** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel, zur Auflösung des BRB eine solche von Vierfünftel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

**10.3** Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Drittel der vertretenen Stimmen per Stimmzettel.

**10.4** Ein von der Versammlung zu wählender Wahlleiter\*in leitet die Wahlen. Ihm sind zwei Stimmzähler\*innen zuzuordnen, die vor der Abstimmung bzw. Wahl aus der Versammlung zu bestimmen sind u. für die Dauer der Versammlung für die korrekte Erfassung der abgegebenen Stimmen u. Stimmenthaltungen verantwortlich sind.

**10.5** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut u. die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter u. vom Protokollführer zu unterzeichnen.

**10.6** Die Mitgliedsvereine des BRB haben folgende Stimmen:

- bis 50 Mitglieder = 2 Stimmen
- 51 bis 100 Mitglieder = 3 Stimmen
- 101 bis 150 Mitglieder = 4 Stimmen
- 151 bis 200 Mitglieder = 5 Stimmen
- über 200 Mitglieder = 6 Stimmen
- Jeder Pferdebetrieb hat eine Stimme

Maßgeblich für die Festlegung der Mitgliederzahl ist die LSBH-Bestandsmeldung des Vorjahres

- 10.6** Die Stimmen können nur von einem Vorstandsmitglied, oder einem bevollmächtigten Mitglied des Mitgliedsvereins und nur in Ihrer Gesamtheit abgegeben werden.  
Eine Übertragung des Stimmrechts ist darüber hinaus ausgeschlossen.

## **11.0 Vorstand**

**11.1** Dem Vorstand gehören an:

- Der/die Vorsitzende
- Der/die stellvertretende Vorsitzende
- Der/die Geschäftsführer\*in
- Der/die Kassenwart\*in
- Sowie Beauftragte für die Ressorts Fahren, Freizeit- u. Breitensport, Jugend (Jugendwart\*in u. Jugendsprecher\*in), Presse, Sport, Voltigieren u. Pferdebetriebe, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. (von den gleichen Personen können mehrere Ressorts vertreten werden).

**11.2** Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglied eines dem BRB angehörenden Vereins oder Inhaber eines Pferdebetriebes sein.

**11.3** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen, bis dahin übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dessen Aufgaben.

**11.4** Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich einzeln und in geheimer Wahl gewählt. Abweichungen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung aller an der Wahl teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.

**11.5** Wird bei einer Ergänzungswahl des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden oder des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, bzw. des Kassierers/der Kassiererin ein amtierendes Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt für das freigewordene Vorstandsamt eine sofortige Ergänzungswahl.

**11.6** Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch hier noch kein Ergebnis, erfolgt die Entscheidung durch Los, das vom Versammlungsleiter gezogen wird.

**11.7** Außer durch Tod u. Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit seinem Rücktritt, durch Amtsenthebung oder durch Ausschluss. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder des Amtes entheben. Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an das zuständige Amtsgericht zu richten

## **12.0 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des BRB. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere:

- Die Einberufung u. Leitung der ordentlichen u. außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Die ordnungsgemäße Verwaltung u. Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des BRB.
- Die Aufnahme u. die Streichung von BRB-Mitgliedern

- Die Beratung über alle BRB-Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung.
- Die Bildung von Arbeitsausschüssen u. Kommissionen.
- 

### **13.0 Besondere Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder**

**13.1** Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart\*in u. der/die Geschäftsführer\*in vertreten jeder für sich allein den BRB gerichtlich u. außergerichtlich sowie im PSVH bzw. PSV-HN in allen BRB Angelegenheiten, sie sind gesetzliche Vertreter gem. §§ 26 ff BGB.

Die den BRB verpflichtenden Verträge sind von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu unterzeichnen.

**13.2** Dem/der Vorsitzenden obliegt die Entscheidung in allen BRB-Angelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung anderweitig geregelt oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung vorgegeben sind.

**13.3** Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung u. im Vorstand. Bei Gefahr ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des gesamten Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen u. Rechtsgeschäfte abzuschließen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

**13.4** Der/die stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsvollmacht im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. In diesem Falle übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die satzungsgemäßen Aufgaben des/der Vorsitzenden.

**13.5** Der/die Geschäftsführer\*in unterstützt den/die Vorsitzenden bei der Erledigung der BRB-Geschäfte. Insbesondere obliegt Ihm/Ihr die Führung der Protokolle in den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen, die Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Erledigung des laufenden Schriftverkehrs.

Dem/der Kassenwart\*in obliegt die Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,- € bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden.

**13.6** Die Aufgaben der übrigen Ressorts werden vorstandsintern in einem Organigramm geregelt. Bei Wechsel aller Vorstandspositionen ist eine ordnungsgemäße Amtsübergabe (einschl. der Übergabe aller relevanten Unterlagen u. Daten) zeitnah an den jeweiligen Nachfolger durchzuführen.

### **14.0 Beschlussfassung des Vorstandes**

**14.1** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder erschienen sind. Die Einladung kann schriftlich oder telefonisch erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist erforderlich. Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens drei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann sie auf drei Tage verkürzt werden.

**14.2** Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

**14.3** Über die nicht öffentliche Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen u. Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom/bzw. der Vorsitzenden, und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **15.0 Amtszeit des Vorstandes**

Regelmäßig beträgt die Dauer der Vorstandsmitgliedschaft drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Im Falle der Ergänzungswahl gilt diese nur für den Rest der laufenden Wahlperiode.

## **16.0 Ehrungen**

**16.1** Der BRB würdigt die langjährige Mitgliedschaft seiner Mitgliedsvereine und Pferdebetriebe, die langjährige verdienstvolle Tätigkeit von Angehörigen der Mitgliedsvereine und Pferdebetriebe bzw. deren herausragenden sportlichen Erfolge, sowie Persönlichkeiten, welche durch ein besonderes Engagement für den BRB eine Anerkennung verdienen, durch die Verleihung der BRB-Ehrennadel. Näheres regelt die Ehrungsordnung des BRB.

**16.2** Die BRB-Ehrennadel wird vergeben in den Klassen:

- Bronze
- Silber und
- Gold

Die Auszeichnung wird zusammen mit einer Verleihungsurkunde vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des BRB in einem angemessenen Rahmen übergeben.

## **17.0 Auflösung des BRB**

**17.1** Die Auflösung des BRB kann nur in einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Vierfünftel der abgegebenen Stimmen.

**17.2** Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

**17.3** Bei Auflösung des BRB oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zweckes fällt das Vermögen an den Pferdesportverein Hessen mit der Maßgabe, dieses Vermögen ausschließlich u. unmittelbar zur gemeinnützigen Förderung des Reit- u. Fahrsports zu verwenden.

## **18.0 Schlußbestimmung**

Sollte in dieser Satzung irgendeine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so ist die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen. Hierüber hat eine innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtsungültigkeit einzuberufende Mitgliederversammlung zu beschließen.

*Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.02.1990 in Wetzlar-Garbenheim beschlossen.*

*gez. Erich Schütz (Vorsitzender)*

*gez. F.K. Hofmann (Geschäftsführer)*

*Erste Änderung der Satzung (bezüglich Pferdebetriebe), Wetzlar-Garbenheim, d. 08.März 2001*

*gez. Heinz Rauber (Vorsitzender)*

*gez. F.K. Hofmann (Geschäftsführer)*

*Zweite Änderung der Satzung , Lahnau-Waldgirmes, d. 19.10.2021*

*gez. Heinz Rauber (Vorsitzender)*

*gez. Sybille Kramer (Geschäftsführer)*